Friedhofsordnung
mit den
Richtlinien für die Gestaltung der
Grabstätten und Grabmale
und der
Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev. Kirchengemeinde Rodleben
in Dessau-Roßlau OT Rodleben

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Amtshandlungen
- II. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Särge
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten
- § 11 Arten und Größen
- § 12 Erdwahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten Urnengemeinschaftsanlage
- § 14 Anonyme Bestattungen
- § 15 Grabregister
- V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
- § 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 18 Entfernung von Grabmalen
- § 19 Grabmale mit Denkmalwert
- VI. Gebühren
- VIII. Inkrafttreten

RICHTLINIEN FÜR DIE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

- I. Gestaltung der Grabstätten
- II. Gestaltung der Grabmale

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rodleben hat der Gemeindekirchenrat am 30. November 2010 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rodleben in Rodleben in seiner jeweiligen Größe. Eigentümerin ist die Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Rodleben hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindekirchenrats.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung einschließlich ihrer Anlagen, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum, Papier usw. auf dem Friedhof abzulagern (Abfälle wie Kränze, Gläser usw. sind wieder mitzunehmen).
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - f) zu lärmen und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Gemeindekirchenrat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die Sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt fünfundzwanzig Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt fünfzehn Jahre.

§ 9 Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchsten 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m im Mittelmaß breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (2) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbedingungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Erdwahlgrab,
 - b) Urnenwahlgrab,
 - c) Urnengemeinschaftsgrab.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

- (4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zusätzlich vier Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beigesetzten ist.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge Länge: 2,20 m; Breite: 1,20 m b) für Urnen Länge: 0,70 m; Breite: 0,70 m.
- (6) Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan des Friedhofs maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindekirchenrat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt fünfundzwanzig Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht andere Personen übertragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann dem Gemeindekirchenrat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten - Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von fünfzehn Jahren vergeben. Dies gilt auch für die Urnengemeinschaftsanlage.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen werden grundsätzlich nicht genehmigt und durchgeführt.

§ 15 Grabregister

Der Gemeindekirchenrat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten.

Weitergehende Gestaltungsvorschriften können in einer gesonderten Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt werden.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen unterhalten und gepflegt werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend den Vorschriften in Absatz 2 angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, so kann der Gemeindekirchenrat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale dürfen nur gemäß § 18 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht.

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 18 Entfernung von Grabmalen

Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten kann der Gemeindekirchenrat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen veranlassen. Unberührt bleibt § 18. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 18 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 19 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 24.03.2003 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 21. 12. 2009

Kreisober pfarrer Jürgen Tobies, stellv. GKR-Vorsitzender

Siegell * ELANGELISCH

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt

Dessau-Roßlau, den 4 . 2 . 2010

von Bülow, Oberkirchenrat

RICHTLINIEN FÜR DIE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

I. Gestaltung der Grabstätten

- 1. Alle Grabstätten müssen in einer, des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- 2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- 3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindekirchenrat nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- 4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- 5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
- 6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
- 7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- 8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen dürfen für die Aufnahme von Blumen nicht verwandt werden.
- 9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindekirchenrat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- 10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindekirchenrates zu beseitigen oder zu beschneiden.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

- 2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
- 5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- 6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- 7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- 8. Grabmale sollen nur dann einen Sockel haben, wenn dies von der Art her nötig ist. Der Sockel soll dann nicht aus einem anderen Werkstein sein.
- 9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln. 10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr.9) behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech o. ä. Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG vom 23.11.2016 für den Friedhof in Dessau-Roßlau OT Rodleben

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung für die Vermögensund Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VWO) und VI der Friedhofsordnung hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Rodleben die nachstehende ortsüblich zu veröffentlichende und auf der Homepage www.kircherosslau.de einzusehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehen-

de Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

ab 1.1.2017	
450,00 €	
1.100,00 €	
300,00 €	
800,00 €	
30,00 €	
25,00 €	
800,00€	
15,00€	
ır	
25,00 €	
20,00 €	
für eine Sargbestattung in Wahlgrabstätte, für eine Sargbestattung in Reihengrabstätte, für eine Urnenbeisetzung, für eine Trägergebühr und für das Abräumen und Verdichten der Grabstelle ist Sache des Bestat- tungshauses.	
60,00€	
20,00€	

5. Verwaltungsgebühren	ab 1.1.2017
Ausfertigung einer Graburkunde	10,00 €
Verlängerung der Nutzungsdauer	10,00 €
Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	10,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	10,00 €
6. Gebühren für Ausgrabungen	
Die Ausgrabung eines Sarges oder Urne ist Sache des Besta ses.	ttungshau-
7. Weitere Leistungen	
pflichtgemäße Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr bis zum Ende des Nutzungsrecht:	30,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhefrist genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 23.11.2016

Beate Krüger, GKR- Vorsitzende

